



Bern, den 9. September 1986

Unterzeichnung des revidierten Doppelbesteuerungsabkommens mit Norwegen

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrags des EFD vom 9. September 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Unterzeichnung des revidierten Doppelbesteuerungsabkommens mit Norwegen
beschlossen:

1. Vom Bericht des EFD wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EDA wird ermächtigt und beauftragt, das revidierte Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das zugehörige Protokoll unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen und den Briefwechsel betreffend Artikel 26 des Abkommens vorzunehmen.
3. Das EFD wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	12	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Bern, den 9. September 1986

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Unterzeichnung des revidierten Doppelbesteuerungsabkommens mit Norwegen

I.

1. Vorgeschichte

Das zwischen der Schweiz und Norwegen bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wurde am 7. Dezember 1956 abgeschlossen. Es ist damit eines der ältesten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen. Die Anwendung dieses Abkommens hat bisher nie zu Schwierigkeiten Anlass gegeben.

Mit Note vom 20. November 1979 ersuchte die norwegische Regierung, Verhandlungen über die Revision des Abkommens aufzunehmen. Erste technische Vorbesprechungen im Februar 1980 zeigten, dass Norwegen nicht bloss eine formelle Anpassung des bestehenden Abkommens an das OECD-Musterabkommen von 1977 anstrebte, sondern danach trachtete, verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen in der Nordsee zu lösen; in erster Linie sollte ein neues Abkommen nach norwegischer Auffassung die Bekämpfung der Steuervermeidung und der Steuerflucht erleichtern, Missbräuche ausschliessen und eine erweiterte steuerliche Amtshilfe vorsehen. Dadurch sollte erreicht werden, dass Einkünfte und Gewinne, die bei der Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze auf dem Norwegen zugesprochenen Teil des Kontinentalsockels sowie aufgrund der auf dem Festland ausgeübten, damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erzielt werden, in Norwegen steuerlich erfasst werden können. Um dies zu erreichen, will Norwegen mit den

wichtigsten Staaten ein geschlossenes Netz gleichlautender Doppelbesteuerungsabkommen abschliessen und, sofern diese Zielsetzung im Verhältnis zu einzelnen Staaten nicht verwirklicht werden kann, bestehende Abkommen kündigen.

Die im Juli 1980 in Oslo aufgenommenen Verhandlungen konnten am 23. Februar 1983 mit der Paraphierung eines Einkommen- und Vermögensteuerabkommens abgeschlossen werden. Der paraphierte Text fand im Vernehmlassungsverfahren die breite Zustimmung der Kantone und der interessierten Wirtschaftsverbände.

2. Uebersicht über die wichtigsten Bestimmungen des paraphierten Abkommensentwurfs vom 23. Februar 1983

Der paraphierte Abkommensentwurf folgt im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen und der schweizerischen Abkommenspraxis. Wir beschränken uns daher auf die Erläuterung derjenigen Bestimmungen, die davon abweichen.

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(Artikel 3 und Ziffer 1 des Protokolls)

In dem Teil des Kontinentalsockels, der für die Ausbeutung von Bodenschätzen Norwegen zugesprochen ist, sind in den letzten Jahren umfangreiche Oel- und Erdgaslager gefunden worden; nach weiteren Lagerstätten wird intensiv geforscht. Norwegen wollte nun sicherstellen, dass die Gewinne, die aus der Erforschung und Ausbeutung dieser Bodenschätze erzielt werden, sowie die Gehälter und Löhne, die Arbeitnehmer aus einer mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Arbeit auf dem Kontinentalsockel beziehen, in Norwegen besteuert werden können.

Nach den Bestimmungen des OECD-Musterabkommens stellt zwar eine Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen eine Betriebstätte dar; dies gilt auch für den Fall, dass die Ausbeutung auf See erfolgt, sofern das betreffende Abkommen auf das Ausbeutungsgebiet Anwendung findet. Diese Regel gilt aber nicht für die Erforschung von Bodenschätzen. Aus dieser Tätigkeit erzielte Gewinne können daher im Tätigkeitsstaat nur erfasst werden, wenn nach der allgemeinen Definition des Absatzes 1 des Betriebstätteartikels eine Betriebstätte besteht. Dies setzt eine an einem bestimmten Ort und für eine gewisse Dauer befindliche Einrichtung (feste Einrichtung) voraus. Bohrplattformen und Bohrschiffe, die für die Erforschung von Oel- und Erdgaslagern auf See eingesetzt werden, befinden sich aber in der Regel nur für kurze Zeit an einem bestimmten Ort; dadurch ist umstritten, ob es sich um feste Einrichtungen im eigentlichen Sinne handelt.

Norwegen hat daher sowohl mit Grossbritannien wie auch mit Frankreich Bestimmungen vereinbart, wonach die Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen auf dem Kontinentalsockel in jedem Fall eine Betriebstätte begründet, sofern die Dauer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten 30 Tage übersteigt; die gleichen zeitlichen Voraussetzungen gelten für die Besteuerung von Gehältern und Löhnen, die Angestellte für ihre mit der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen auf dem Kontinentalsockel in Zusammenhang stehende Tätigkeit beziehen. Ferner können Gewinne aus dem Transport von Personen und Gütern zu oder zwischen Bohrstellen und aus dem Betrieb von Schlepsschiffen wie auch die Löhne der Angestellten solcher Transportunternehmen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Norwegen wollte mit der Schweiz entsprechende Bestimmungen vereinbaren. Da sich indessen im Verhältnis zur Schweiz solche Bestimmungen einseitig zugunsten Norwegens ausgewirkt hätten, konnten die schweizerischen Unterhändler dem norwegischen Begehren nicht entsprechen. Ohne Beeinträchtigung der schweizerischen Steuerhoheit wurde vorgeschlagen, entweder Norwegen unter den genannten Voraussetzungen ein subsidiäres Besteuerungsrecht unter Anrechnung der in der Schweiz erhobenen Steuern zuzugestehen oder das Abkommen nur auf das norwegische Festland anzuwenden. Da Norwegen den ersten Vorschlag ablehnte, kam man überein, den territorialen Geltungsbereich des Abkommens auf das Festland und die Territorialgewässer zu beschränken und den Kontinentalsockel auszunehmen. Diese Lösung könnte zwar in Einzelfällen zu Doppelbesteuerungen führen; dieser Nachteil ist indessen in Kauf zu nehmen, will man einseitige Konzessionen der Schweiz und damit ungünstige präjudizielle Auswirkungen vermeiden.

Ansässige Person (Artikel 4)

Norwegen wollte ursprünglich sowohl Personen, die in der Schweiz pauschal besteuert werden wie auch schweizerische Domicilgesellschaften generell von den Abkommensvorteilen ausschliessen. Die im Abkommensentwurf vereinbarte Regelung entspricht nun aber weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Aufgenommen wurde eine Bestimmung, wie sie sich bereits in den Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich, Italien und Belgien findet. Danach gilt eine Person dann nicht als in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie in diesem Staat nicht mit allen nach dem Steuerrecht dieses Staates allgemein steuerpflichtigen Einkünften aus dem anderen Vertragsstaat den allgemein erhobenen Steuern unterliegt.

Betriebstätte (Artikel 5)

Nach norwegischer Auffassung bietet der Betriebstättebegriff des OECD-Musterabkommens den Unternehmen, die Bodenschätze erforschen oder ausbeuten, eine Vielzahl von Möglichkeiten, um die Begründung einer Betriebstätte mit den entsprechenden steuerlichen Folgen zu vermeiden, insbesondere durch das sogenannte "splitting up of contracts" (Aufteilung der Tätigkeiten auf verschiedene, zu diesem Zweck errichtete Gesellschaften). Norwegen schlug daher vor, dass eine Bauausführung oder Montage, die für die Oelindustrie oder damit im Zusammenhang stehende Industrien erfolgt oder die in Verbindung steht mit Dienstleistungen, die dieser Industrie erbracht werden, eine Betriebstätte begründet, sofern deren Dauer zwölf Monate innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten überschreitet.

Besondere Mühe bereitet Norwegen ferner die Besteuerung von Unternehmen, die die Oelindustrie oder damit im Zusammenhang stehende Industrien mit spezialisiertem Personal beraten oder solches Personal an sie vermitteln. Dementsprechend sollte nach norwegischen Vorstellungen das Unterhalten von Angestellten oder anderem Personal im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen an die Oelindustrie oder damit zusammenhängenden Industrien eine Betriebstätte begründen, wenn die Tätigkeit dieses Personals zwölf Monate innerhalb eines Zeitraumes von vierundzwanzig Monaten überschreitet.

Da beide Vorschläge von der Schweiz als zu weitgehend abgelehnt wurden, schlug Norwegen vor, die Bestimmung über die Begründung einer Betriebstätte bei Bauausführungen oder Montagen (Absatz 3) dahingehend zu ergänzen, dass auch damit im Zusammenhang stehende Ueberwachungs- oder Beratungstätigkeiten eine Betriebstätte begründen, wenn deren Dauer zwölf Monate überschreitet. Die schweizerischen Unterhändler waren bereit, hinsichtlich der Ueberwachungstätigkeiten dem norwegischen Vorschlag zuzustimmen, wurden doch ähnliche Bestimmungen bereits in die Abkommen mit Australien und Japan aufgenommen. Hingegen begründen Beratungstätigkeiten nicht unter den gleichen zeitlichen Voraussetzungen wie Bauausführungen und Montagen eine Betriebstätte, sondern nur, wenn die allgemeinen Betriebstättekriterien erfüllt sind.

Der Artikel folgt im übrigen den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens.

Dividenden (Artikel 10)

Nach norwegischem Recht wird die wirtschaftliche Doppelbesteuerung, d.h. die gleichzeitige Besteuerung der Gesellschaftsgewinne bei der Gesellschaft und der ausgeschütteten Gewinne bei den Anteilseignern insofern gemildert, als dass ausgeschüttete Gewinne für die Zwecke der Staatssteuer vom steuerbaren Gewinn der Gesellschaft in Abzug gebracht werden können. Der paraphierte Abkommensentwurf trägt diesem Umstand insoweit Rechnung, als Norwegen auf Dividenden generell eine Quellensteuer von 15 % erheben darf, während die Schweiz ihre Steuer im Beteiligungsverhältnis auf 10 % zu begrenzen hat.

Zinsen und Lizenzgebühren (Artikel 11 und 12)

Zinsen und Lizenzgebühren können - wie bereits unter dem bestehenden Abkommen - nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden. Ein zentrales norwegisches Anliegen war es, ausdrückliche Bestimmungen über den Abkommensmissbrauch, wie sie sich unter anderem im schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen finden, in ein revidiertes Abkommen aufzunehmen. Die Schweiz war indessen nicht bereit, solche Sonderbestimmungen, wie sie Staaten zugestanden werden mussten, mit denen viel engere und bedeutendere wirtschaftliche Beziehungen bestehen, dem Abkommen beizufügen. Immerhin enthält Ziffer 3 des Protokolls nun einen expliziten Hinweis auf den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962. Dieser Hinweis ist rein deklaratorischer Natur.

Kapitalgewinne (Artikel 13)

Norwegen wünschte ursprünglich, das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräusserung von Aktien dann dem Sitzstaat der Gesellschaft zuzuweisen, wenn die Gesellschaft dort über unbewegliches Vermögen verfügt oder der Veräusserer während den dem Verkauf vorangegangenen 5 Jahren in diesem Staat ansässig gewesen ist. Dadurch sollte verhindert werden, dass Wohnsitzverlegungen in die Schweiz nur deshalb erfolgen, um jeglicher Steuer auf Kapitalgewinnen zu entgehen. Die Schweiz konnte einer derart weitgehenden Abweichung von den üblichen Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen nicht zustimmen, musste indessen eingestehen, dass Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, besteuern doch nur einige wenige Kantone Gewinne auf dem beweglichen Kapitalvermögen. Die vereinbarten Lösungen, die sich in ähnlicher Form in

den Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und Grossbritannien finden, sehen einmal vor, dass der Sitzstaat der Gesellschaft Gewinne aus der Veräusserung aller oder des überwiegenden Teils von Aktien dann besteuern kann, wenn das Vermögen dieser Gesellschaft ganz oder hauptsächlich aus unbeweglichem Vermögen besteht. Nach Absatz 5 können zudem Gewinne aus der Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung im Sitzstaat der Gesellschaft besteuert werden, sofern der Veräusserer während den dem Verkauf vorangegangenen 5 Jahren im Sitzstaat der Gesellschaft ansässig gewesen ist und die Gewinne im Wohnsitzstaat des Veräusserers nicht besteuert werden.

Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit

(Artikel 14 und 15; Ziffern 4 und 5 des Protokolls)

Nach norwegischer Auffassung genügt der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens nicht, um gewisse Missbräuche zu verhindern. Insbesondere kann eine Besteuerung im Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, dadurch vermieden werden, dass bei Bestehen einer festen Einrichtung ein Anstellungsverhältnis vorgetäuscht oder bei Tätigkeiten, die länger als 183 Tage dauern, die Ausübung eines freien Berufes ohne Benutzung einer festen Einrichtung vorgegeben wird. Norwegen schlug daher vor, Artikel 14 (selbständige Arbeit) mit der 183 Tage-Regel zu ergänzen; danach sollte dem Staat, in dem eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auch dann ein Besteuerungsrecht zustehen, wenn die Tätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten länger als 183 Tage dauert und keine feste Einrichtung besteht. Die Bestimmung über unselbständige Arbeit (Artikel 15) sollte dahingehend ergänzt werden, dass dem Wohnsitzstaat bei Tätigkeiten, die 183 Tage nicht übersteigen (und sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind) nur dann ein Besteuerungsrecht zusteht, wenn diese Voraussetzung innerhalb eines beliebigen Zeitraumes von zwölf Monaten erfüllt ist; danach wäre es nicht mehr möglich gewesen, durch Aufteilung des Aufenthaltes von max. 1 Jahr auf zwei Kalenderjahre der Besteuerung am Arbeitsort zu entgehen. Nach dem OECD-Musterabkommen kann zudem der Wohnsitzstaat die Vergütungen nur besteuern, wenn der Arbeitgeber nicht im Staat des Arbeitsortes ansässig ist. Norwegen schlug vor, dass der Arbeitgeber im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers ansässig sein muss und dass er nicht eine Tätigkeit betreiben darf, die die Vermietung von Arbeitskräften zum Gegenstand hat.

Da sich im schweizerisch-norwegischen Verhältnis Probleme der oberwähnten Art insbesondere im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze auf dem Kontinentalsockel stellen, war man schweizerischerseits nicht bereit, einer generellen Sonderbestimmung zuzustimmen, umso mehr als ja der Kontinentalsockel vom territorialen Geltungsbereich des Abkommens ausgeschlossen wurde. Norwegischerseits wurde indessen darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Oelförderung auf dem Kontinentalsockel stets auch gewisse Tätigkeiten auf dem Festland verbunden seien.

Die vereinbarte Lösung übernimmt sowohl für selbständige wie für unselbständige Erwerbstätigkeiten grundsätzlich die Regelungen des OECD-Musterabkommens. Den norwegischen Begehren wurde insofern teilweise entsprochen, als dass die Besteuerung von Vergütungen aus unselbständiger Arbeit im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers voraussetzt, dass auch der Arbeitgeber in diesem Staat ansässig ist.

Den besonderen Gegebenheiten auf dem Kontinentalsockel wurde durch zwei Protokollbestimmungen (Ziffern 4 und 5) Rechnung getragen. Danach steht Norwegen für Vergütungen, die für selbständige Tätigkeiten bezahlt werden, die vom norwegischen Festland aus im Zusammenhang mit der Erforschung oder Ausbeutung der Bodenschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes des norwegischen Kontinentalsockels ausgeübt werden, ein Besteuerungsrecht zu, sofern den Personen, denen die Vergütungen ausgerichtet werden, in Norwegen eine feste Einrichtung zur Verfügung steht; darüberhinaus darf Norwegen auch besteuern, wenn sich diese Personen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten länger als 183 Tage in Norwegen aufhalten. Sofern dieses so definierte 183-Tage-Kriterium erfüllt ist, steht Norwegen auch für Vergütungen, die für unselbständige Tätigkeiten der oberwähnten Art bezahlt werden, das Besteuerungsrecht zu. Sollte Norwegen von seinem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch machen, steht der Schweiz in beiden Fällen ein subsidiäres Besteuerungsrecht zu.

Ruhegehälter und Renten (Artikel 18)

Private und öffentlichrechtliche Ruhegehälter und Renten, einschliesslich der Sozialversicherungsrenten aus norwegischen Quellen, die an nicht ansässige Empfänger gezahlt werden, unterliegen in Norwegen keiner Steuer. Da zudem in Norwegen keine Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen Ruhegehältern und

Sozialversicherungsrenten gemacht werden kann, schlugen die norwegischen Unterhändler vor, alle diese Einkünfte im Wohnsitzstaat zu besteuern. Schweizerischerseits wurde diesem Vorschlag zugestimmt.

Eine Ausnahme gilt für öffentlichrechtliche Ruhegehälter aus schweizerischen Quellen, für die der Schweiz ein ausschliessliches Besteuerungsrecht zusteht.

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Artikel 23)

Beide Staaten wenden die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an. Norwegen wird die in der Schweiz erhobenen Steuern von Dividenden und Verwaltungsratsvergütungen auf die norwegische Steuer anrechnen. Die Schweiz wird für die norwegische Quellensteuer von Dividenden die pauschale Steueranrechnung gewähren.

Informationsaustausch (Artikel 26)

Die norwegischen Unterhändler forderten die Aufnahme einer Informationsklausel in der Fassung des OECD-Musterabkommens von 1977, ein Begehren, das unter Hinweis auf die schweizerische Praxis auf diesem Gebiet abgelehnt wurde. In Uebereinstimmung mit der schweizerischen Abkommenspolitik gegenüber OECD-Staaten sieht der Artikel über den Informationsaustausch vor, dass nur diejenigen Auskünfte ausgetauscht werden können, die für die richtige Anwendung des Abkommens notwendig sind.

Norwegen verlangte im weiteren einen Hinweis auf das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG), wonach die Amtshilfe aufgrund der Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung von Rechtshilfe nach dem Bestimmungen des IRSG nicht ausschliesst. Da dieser Hinweis rein deklaratorischer Natur ist und keine Erweiterung der Amts- und Rechtshilfeverpflichtungen der Schweiz zur Folge hat, wurde dem Begehren seinerzeit stattgegeben. Ein Entgegenkommen in dieser Frage dürfte unseres Erachtens generell dazu beitragen, die traditionell zurückhaltende schweizerische Politik auf dem Gebiet der Amtshilfe gegenüber Staaten aufrechterhalten zu können, die weitergehende Forderungen stellen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde indessen mehrheitlich die Meinung vertreten, dass ein solcher Hinweis nicht in das Abkommen aufgenommen werden, sondern Gegenstand eines zwischen den beiden Regierungen auszutauschenden Briefwechsels bilden sollte. Diesem Begehren konnte entsprochen werden. Norwegen erklärte sich bereit, den Hinweis im Abkommen selbst fallen zu lassen und stattdessen einen Briefwechsel vorzunehmen.

3. Beurteilung

Es zeigte sich im Verlaufe der Verhandlungen, dass die norwegische Abkommenspolitik in wesentlichen Punkten von den schweizerischen Auffassungen abweicht. Diese Abweichungen sind vor allem durch die mit der Ausbeutung von Bodenschätzen in der Nordsee im Zusammenhang stehenden Probleme bedingt, denen nach norwegischer Auffassung mit Lösungen, wie sie im OECD-Musterabkommen enthalten sind, nicht beizukommen ist. Schweizerischerseits signalisierte man zwar grundsätzlich die Bereitschaft, Norwegen bei der Lösung seiner besonderen Probleme zu helfen, war aber nicht bereit, die bisherige Abkommenspolitik wegen dieser Sonderprobleme zu ändern. Der vorliegende paraphierte Abkommenstext übernimmt nun weitgehend die im OECD-Musterabkommen niedergelegten Lösungen. Den aussergewöhnlichen Gegebenheiten auf dem Kontinentalsockel wurde bei der Festlegung des territorialen Geltungsbereichs des Abkommens und durch Protokollbestimmungen Rechnung getragen. Wir erachten den Abkommensentwurf in seiner Gesamtheit als ausgewogen.

II.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

Stich

Beilagen:

- Entwurf des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen und des zugehörigen Protokolls (deutsch)
- Entwurf eines Briefwechsels (englisch)

Zum Mitbericht an: - EDA/F+WD
- EVD/BAWI

Protokollauszug an: - EFD 12 Ex. (GS 7, ESTV 5) zum Vollzug
- EDA 5 Ex. zum Vollzug
- EVD 2 Ex. zur Kenntnisnahme

Excellency.

Referring to the Convention between the Swiss Confederation and the Kingdom of Norway for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and on capital which was signed today, I have the honour to inform you that

Unterzeichnung des revidierten Doppelbesteuerungsabkommens mit Norwegen

under part three of the Act may be granted in tax fraud cases.

Aufgrund des Antrags des EFD vom **- 9. SEP. 1966**

Aufgrund des Mitberichtsverfahrens wird
Convention relating to the exchange of information shall not be construed as to deny, restrict or affect the g
beschlossen:
Federal Act of 20 March 1961.

1. Vom Bericht des EFD wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EDA wird ermächtigt und beauftragt, das revidierte Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das zugehörige Protokoll unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen und den Briefwechsel betreffend Artikel 26 des Abkommens vorzunehmen.
3. Das EFD wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Excellency,

Referring to the Convention between the Swiss Confederation and the Kingdom of Norway for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and on capital which was signed today, I have the honour to inform you that the Federal Act on International Mutual Assistance in criminal matters of 20 March 1981 provides in Article 3 paragraph 3 that judicial assistance under part three of the Act may be granted in tax fraud cases.

It is understood that the provisions of Article 26 of our double taxation Convention relating to the exchange of information shall not be construed as to deny, restrict or affect the granting of judicial assistance under the Federal Act of 20 March 1981.

I would be most obliged if your Excellency could confirm the above in the name of your Government.

I avail myself of this opportunity to renew to your Excellency the assurance of my highest consideration.

Die Regierung des Königreichs Norwegen

von Hansche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen.

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Personlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

A B K O M M E N

zwischen

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

UND

DEM KOENIGREICH NORWEGEN

ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung

AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMOEGEN

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

UND

DIE REGIERUNG DES KOENIGREICHS NORWEGEN

VOM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschliessen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, seiner politischen Unterabteilungen oder seiner lokalen Körperschaften erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Norwegen:

- (i) die vom Staat erhobene Einkommensteuer (inntektsskatt til staten);
- (ii) die von den Gemeindeverbänden erhobene Einkommensteuer (inntektsskatt til fylkeskommunen);
- (iii) die von den Gemeinden erhobene Einkommensteuer (inntektsskatt til kommunen);
- (iv) die vom Staat erhobenen Beiträge an den Steuerausgleichsfonds (fellesskatt til Skattefordelingsfondet);
- (v) die vom Staat erhobene Vermögensteuer (formuesskatt til staten);
- (vi) die von den Gemeinden erhobene Vermögensteuer (formuesskatt til kommunen);

- (vii) die vom Staat erhobenen Abgaben auf Vergütungen an nichtansässige Künstler (avgift til staten av honorarer som tilfaller kunstnere bosatt i utlandet);
- (viii) die Seeleutesteuer (sjømannsskatt);

(im folgenden als "norwegische Steuer" bezeichnet);

b) in der Schweiz:

die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern

- (i) vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn und andere Einkünfte) und
- (ii) vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven und andere Vermögensteile)

(im folgenden als "schweizerische Steuer" bezeichnet).

4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die in einem der Vertragsstaaten nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

5. Das Abkommen gilt nicht für die an der Quelle erhobene schweizerische Verrechnungsteuer auf Lotteriegewinnen.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck "Schweiz" die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) bedeutet der Ausdruck "Norwegen" das Königreich Norwegen, umfasst jedoch nicht Svalbard, Jan Mayen und die norwegischen Besitzungen ("biland");
- c) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehörige";
 - (i) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;
 - (ii) juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind;
- d) umfasst der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang, Norwegen oder die Schweiz;
- g) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- i) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
 - (i) in Norwegen: den Finanz- und Zollminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
 - (ii) in der Schweiz: den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Personen

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen),
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Gilt eine natürliche Person nur für einen Teil des Jahres als im Sinne dieses Artikels in einem Vertragsstaat ansässig, für den restlichen Teil des Jahres aber als in dem anderen Vertragsstaat ansässig (Wohnsitzwechsel), so können in jedem Staat die Steuern nach Massgabe der unbeschränkten Steuerpflicht nur für den Zeitraum erhoben werden, in dem diese Person als in diesem Staat ansässig gilt.

4. Eine natürliche Person, die in dem Vertragsstaat, in dem sie nach den Absätzen 1 und 2 ansässig wäre, nicht mit allen nach dem Steuerrecht dieses Staates allgemein steuerpflichtigen Einkünften aus dem anderen Vertragsstaat den allgemein erhobenen Steuern unterliegt, gilt nicht als im Sinne dieses Abkommens im erstgenannten Staat ansässig.

5. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Oel- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

3. Eine Bauausführung oder Montage oder eine damit im Zusammenhang stehende Oberleitung ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

5. Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall die Zugehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Seeschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

2. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

3. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach

dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

3. So lange nach dem Recht Norwegens Dividenden, die eine in Norwegen ansässige Gesellschaft zahlt, bei der vom Staat erhobenen Einkommensteuer vom steuerbaren Gewinn dieser Gesellschaft zum Abzug zugelassen werden, können ungeachtet des Absatzes 2

- a) Dividenden, die eine solche Gesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Person zahlt, auch in Norwegen nach Massgabe des norwegischen Rechts besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen;
- b) Dividenden, die eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft an eine in Norwegen ansässige Person zahlt, auch in der Schweiz nach Massgabe des schweizerischen Rechts besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:
 - (i) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
 - (ii) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie die Begrenzungsbestimmungen der Absätze 2 und 3 durchzuführen sind.

Diese Absätze berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

5. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

6. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

7. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahl-

ten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschliesslich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

4. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zu-

grundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tat-

sächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

4. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräusserung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräusserung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräusserung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräusserung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

4. Gewinne aus der Veräusserung aller oder des überwiegenden Teils der Aktien einer Gesellschaft, deren Vermögen ausschliesslich oder hauptsächlich aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen besteht, können in diesem Staat besteuert werden.

5. Gewinne aus der vollen oder teilweisen Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung an einer Gesellschaft können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gesellschaft ansässig ist, sofern der im anderen Vertragsstaat ansässige Veräusserer eine natürliche Person ist,

- a) die im Laufe der fünf Jahre vor der Veräusserung im Sinne des Artikels 4 im erstgenannten Vertragsstaat ansässig war und
- b) die in dem anderen Staat für den Veräusserungsgewinn keiner Steuer unterliegt.

Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräusserer über mehr als 25 vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft verfügt.

6. Gewinne aus der Veräusserung des in den Absätzen 1 bis 5 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräusserer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

2. Der Ausdruck "freier Beruf" umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Aerzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der im erstgenannten Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.
2. Fliessen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 18

Ruhegehälter und Renten

1. Ruhegehälter (einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Ruhegehälter) für frühere unselbständige Arbeit und Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter, die von der Schweiz, einer ihrer politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften unmittelbar oder aus einem von der Schweiz, der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die der Schweiz, der

politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, nur in der Schweiz besteuert werden.

3. Der Ausdruck "Renten" bedeutet bestimmte, periodisch an festen Terminen, auf Lebenszeit oder während einer bestimmten oder bestimmbaren Zeitperiode als Gegenleistung für eine angemessene und volle Vergütung in Geld oder Geldeswert zahlbare Summen.

Artikel 19

Oeffentlicher Dienst

1. a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen oder einer seiner lokalen Körperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, der politischen Unterabteilung oder der lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

- (i) ein Staatsangehöriger dieses Staats ist oder
- (ii) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

2. Auf Vergütungen für Dienstleistungen, ausgenommen Ruhegehälter, die in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, einer seiner politischen Unterabteilungen oder einer seiner lokalen Körperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15 und 16 anzuwenden.

Artikel 20

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in dem erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Staates stammen.

Artikel 21

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

3. Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Bezieht eine in Norwegen ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach

diesem Abkommen in der Schweiz besteuert werden, so nimmt Norwegen vorbehaltlich der Absätze 2 und 6 diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

2. Bezieht eine in Norwegen ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 und 16 in der Schweiz besteuert werden können, so rechnet Norwegen auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Schweiz bezogenen Einkünfte entfällt.

3. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach dem Abkommen in Norwegen besteuert werden, so nimmt die Schweiz vorbehaltlich der Absätze 4, 5 und 6 diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; diese Befreiung gilt jedoch für Gewinne, mit denen sich Artikel 13 Absatz 4 befasst, nur dann, wenn die Besteuerung dieser Gewinne in Norwegen nachgewiesen wird.

4. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die nach Artikel 10 in Norwegen besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser ansässigen Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht

- a) in der Anrechnung der nach Artikel 10 in Norwegen erhobenen Steuer auf die von den Einkünften dieser ansässigen Person geschuldete schweizerische Steuer; der so anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Dividenden entfällt, oder
- b) in einer pauschalen, nach festgelegten Normen ermittelten Ermässigung der schweizerischen Steuer, die den Grundsätzen der in Buchstabe a) erwähnten Entlastung Rechnung trägt, oder

- c) in einer teilweisen Befreiung der Dividenden von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in Norwegen erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden.

Die Schweiz wird gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die anwendbare Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

5. Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die Dividenden aus einer in Norwegen ansässigen Gesellschaft bezieht, geniesst bei der Erhebung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Vergünstigungen, die der Gesellschaft gewährt würden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in der Schweiz ansässig wäre.

6. Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässige Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, können gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

Artikel 24

Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

3. Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 4 anzuwenden sind, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Mei-

nungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmässig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 26

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden unter sich diejenigen (gemäss den Steuergesetzgebungen der Vertragsstaaten im Rahmen der normalen Verwaltungspraxis erhältlichen) Auskünfte austauschen, die notwendig sind für die Durchführung dieses Abkommens mit Bezug auf die Gegenstand des Abkommens bildenden Steuern. Jede auf diese Weise ausgetauschte Auskunft soll geheimgehalten und niemandem zugänglich gemacht werden, der sich nicht mit der Veranlagung oder dem Bezug der Gegenstand des Abkommens bildenden Steuern befasst. Auskünfte, die irgendein Handels- oder Bank-, gewerbliches oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen auf keinen Fall dahin ausgelegt werden, dass sie einem der Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegen, Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von seinen Vorschriften oder von seiner Verwaltungspraxis abweichen, oder die seiner Souveränität, Sicherheit oder dem Ordre public widersprechen, oder Angaben zu vermitteln, die nicht auf Grund seiner eigenen und auf Grund der Gesetzgebung des ersuchenden Staates beschafft werden können.

Artikel 27

Diplomaten und Konsularbeamte

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Uebereinkünfte zustehen.

2. Das Abkommen gilt nicht für internationale Organisationen, deren Organe oder Beamten und für Personen, die Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines dritten Staates sind und die sich in einem Vertragsstaat aufhalten und in keinem der Vertragsstaaten für die Zwecke der Steuern vom Einkommen oder Vermögen als ansässig gelten.

Artikel 28

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Oslo ausgetauscht.

2. Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung

a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem ersten Tag des Kalenderjahres, das

auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt, an nicht ansässige Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden; und

- b) hinsichtlich der übrigen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, für die Kalenderjahre (einschliesslich der in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahre), die auf das Inkrafttreten des Abkommens folgen.

3. Das am 7. Dezember 1956 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen tritt ausser Kraft und findet mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens nach Absatz 2 nicht mehr Anwendung.

Artikel 29

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem ersten Tag des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, an nicht ansässige Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden; und
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen für die auf die Kündigung folgenden Kalenderjahre (einschliesslich der in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahre).

ED	3	
EMO	3	
EMD	4	
EPD	13	
EVO	6	
EVMD	5	
BE	4	
EPK	2	
Pa.DA	2	

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu am im Doppel in deutscher, norwegischer und englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung soll der englische Wortlaut massgebend sein.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Für die Regierung des Königreichs Norwegen:

Pro
X
c
z.V
X
X